



Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 24.10.2007

Einführung und Überblick

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>



Organisatorisches

1. Diese Vorlesung gehört nach dem Studienplan zum Pflichtbereich des 3. Semesters **und** zum Schwerpunktstudium des Schwerpunktbereichs 1 „Grundlagen der Europäischen Rechtsentwicklung“, Teilschwerpunkt „Entwicklung des Privatrechts“.
2. Die Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“ (Montags 14-16 Uhr in C 01) wendet sich vor allem an Studierende des Schwerpunktbereichs, wird aber auch allen Hörerinnen und Hörern dieser Vorlesung zur Ergänzung empfohlen.
3. Am Ende dieser Vorlesung wird eine Abschlussklausur angeboten, bei deren Bestehen ein Grundlagenschein erteilt wird.

Lehrbücher

- Max Kaser, Rolf Knütel, Römisches Privatrecht, 18. Auflage, 2005.
- Detlef Liebs, Römisches Recht, 6. Auflage, 2004.

Wozu römisches Recht?

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.“

Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP von 1920

Römisches Recht und modernes Recht (I)

Die Pandekten

- wurden, nachdem sie lange verschollen gewesen waren, um 1070 in Italien wiederentdeckt.
- waren bis zum 19. Jahrhundert die Grundlage der Rechtspraxis in großen Teilen Europas.



Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 1.1.1900

- knüpft an das vor 1900 in weiten Teilen Deutschlands geltende sog. „Gemeine Recht“ an.
- wird gelegentlich als „in Paragraphen gegossenes Pandektenlehrbuch“ bezeichnet.

Römisches Recht und modernes Recht (II)

Römische Juristen der klassischen Zeit (1. - 3. Jh. n. Chr.)

- machen aus dem römischen Gewohnheitsrecht ein flexibles und differenziertes Rechtssystem.



Kaiser Justinian I (6. Jahrhundert)

- erlässt ein großes Gesetzeswerk in drei Teilen (später Corpus Iuris Civilis genannt).
- Herzstück: Pandekten (Digesta oder Pandectae) – Sammlung von Auszügen aus Schriften der klassischen Juristen.

Zum Inhalt der Vorlesung

- Die Vorlesung behandelt das materielle Privatrecht und – soweit zu dessen Verständnis erforderlich – das Zivilprozessrecht.
- Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf der klassischen Epoche des römischen Rechts (ca. 1.-3. Jahrhundert n. Chr.).
- Wichtigste Quellen sind die Teile des Corpus Iuris Civilis, soweit sie das klassische Recht betreffen (v.a. die Digesten) und die Institutiones des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.).
- Der Aufbau der Vorlesung folgt dem von Gaius entwickelten Institutionenschema:
personae – res - actiones

Römisches Privatrecht (1)

Überblick über die Römische Rechtsgeschichte

Verfassung

Königtum

Republik

Principat

Dominat

~500 v.Chr.

Könige vertrieben

27 v.Chr.

Augustus

284 n.Chr.

Diokletian

527 n.Chr.

Justinian

449

Zwölftafelgesetz

Entstehung d.
Rechtswissenschaft
ab dem 3. Jh.

Julian

Celsus

Gaius

Papinian

Paulus

Ulpian

528-534 Just.
Gesetzgebung

„Altröm. Recht“

Vorklassik

Klassik

Nachklassik

Rechtswissenschaft

Die vorklassische Epoche:

- Rom wird vom Stadtstaat zum Weltreich
 - Beherrschung Italiens (ab Ende des 4. Jahrhunderts), Errichtung der Provinzen Sicilia, Gallia cisalpina (Norditalien), Hispania (2. Hälfte des 3. Jahrhunderts), Macedonia, Achaia (Griechenland), Asia minor (Kleinasien), Gallia Narbonensis (Südfrankreich) (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts), Aegyptus, Gallia Transalpina (Frankreich) (1. Jahrhundert).
- Es entwickelt sich ein ausgefeiltes Rechtssystem und eine Rechtswissenschaft
 - Überwindung des archaischen Wortformalismus und Öffnung für den internationalen Handelsverkehr
 - Formlose Verträge werden möglich: Kauf, Werk- und Dienstvertrag, Miete und Pacht, Gesellschaft
 - Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*)

Die klassische Epoche:

- Lange Friedensperiode im 1. und 2. Jahrhundert nach Christus (frühe Kaiserzeit).
 - Größte Ausdehnung des Reiches 117 n.Chr.
- Die Rechtswissenschaft erreicht (soweit aus den literarischen Spuren ersichtlich) ihre größte Fruchtbarkeit und Qualität.
 - Begrifflichkeit und (innere) Systematik werden auf der Grundlage der Innovationen der spätrepublikanischen Zeit perfektioniert.

Die nachklassische Epoche:

- Errichtung einer absoluten Monarchie (Dominat), Beseitigung der Reste der republikanischen Staatsform
- Stärkere Eingriffe des Staates in die Wirtschaft aufgrund von Wirtschaftskrisen
- Kodifikation des Rechts unter Kaiser Justinian (ab 528 n. Chr.)

Die justinianische Kodifikation

- *Digesta* oder *Pandectae*, publiziert 533, Auszüge aus den Schriften der klassischen Juristen mit Gesetzeskraft versehen.
- *Institutiones*, gleichfalls 533 publiziert, Anfängerlehrbuch – mit Gesetzeskraft.
 - Das Werk basiert auf dem Lehrbuch des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.)
- *Codex*, zuerst 529, dann 534 in überarbeiteter Form publiziert, Sammlung kaiserlicher Gesetze von Hadrian (117-138 n. Chr.) bis zu Justinian selbst.
- Eine amtliche Sammlung der von Justinian nach Publikation des *Codex* erlassenen Gesetze (*Novellae*/Novellen) kam nicht zustande.

Personae

- Wer nimmt (mit welchen Möglichkeiten) am Rechtsleben Teil?
 - Freie / Hauskinder, Sklaven
 - Männer / Frauen
 - Bürger / Nichtbürger

Res

- Welche Rechtsobjekte gibt es und welche Regeln gelten für ihren Erwerb im Rechtsverkehr?
 - Körperliche und unkörperliche Sachen
 - Bewegliche und unbewegliche Sachen
 - *Res Mancipi* und *res nec Mancipi*

Actiones

- Welche Rechtsbehelfe (gerichtliche Klagen = *actiones*) stellt das Recht den *personae* zur Durchsetzung ihrer Rechte auf oder an den *res* zur Verfügung?
 - Ablauf des Zivilprozesses
 - Voraussetzungen und prozessuale Besonderheiten der Klagen aus Delikt, Vertrag etc.



Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 31.10.2007

Rechtsquellen und Rechtsschichten

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

